



UmSoRes Steckbrief

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Originaltitel: OECD Guidelines for Multinational Enterprises

OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Originaltitel: OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas.

Autoren:

Lukas Rüttinger, Dominic Wittmer, Christine Scholl, Anna Bach

Alle Rechte vorbehalten. Die durch adelphi erstellten Inhalte des Werkes und das Werk selbst unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung von adelphi. Die Vervielfältigung von Teilen des Werkes ist nur zulässig, wenn die Quelle genannt wird.

UmSoRess – Ansätze zur Reduzierung von Umweltbelastung und negativen sozialen Auswirkungen bei der Gewinnung von Metallrohstoffen

Ein Projekt im Auftrag des Umweltbundesamtes, gefördert im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Laufzeit 01/2013 – 12/2015

FKZ 3712 94 315



Die veröffentlichten Papiere sind Zwischen- bzw. Arbeitsergebnisse der Forschungsnehmer. Sie spiegeln nicht notwendig Positionen der Auftraggeber, der Ressorts der Bundesregierung oder des Projektbeirats wider. Sie stellen Beiträge zur Weiterentwicklung der Debatte dar. Der folgende Steckbrief entstand als einer von insgesamt über 40 Steckbriefen zu verschiedenen Umwelt- und Sozialstandards im Bergbausektor.

Zitiervorschlag:

Rüttiger, Lukas; Wittmer, Dominic; Scholl, Christine; Bach, Anna (2015): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. UmSoRess Steckbrief. Berlin: adelphi.

Zusammenfassende Analyse

Leitsätze

Die *OECD Guidelines for Multinational Enterprises*¹ (kurz und im Folgenden: Leitsätze) gelten neben den ILO-Kernarbeitsnormen und dem UN Global Compact „weltweit als das wichtigste Instrument zur Förderung von verantwortungsvoller Unternehmensführung“ (Aachener Stiftung Kathy Beys 2015). Sie sind eines von vier Elementen der *OECD Declaration and Decisions on International Investment and Multinational Enterprises*² (Im Folgenden: OECD-Erklärung) Die Leitsätze stellen einen umfassenden Katalog an Empfehlungen der unterzeichnenden Regierungen an Unternehmen dar, ihre gesellschaftliche Verantwortung³ zu erfüllen. Sie stellen die gemeinschaftlichen Werte der unterzeichnenden Regierungen dar und dienen als Hilfestellung für Unternehmen, um einen positiven Beitrag zum ökologischen, ökonomischen und sozialen Fortschritt weltweit zu leisten. Dabei beschreiben sie als Handlungsrahmen auch, wie die Implementierung dieser Empfehlungen zu erfolgen hat.

Die Empfehlungen sind freiwillig weltweit umsetzbar und ohne rechtsverbindlichen Charakter. Allerdings haben sich die 34 OECD-Mitgliedsstaaten sowie 12 weitere Staaten mit der Unterzeichnung verpflichtet, die Leitsätze umzusetzen und alle auf ihrem Gebiet tätigen multinationalen Unternehmen zu einer Einhaltung anzuhalten.

Die Leitsätze decken alle Dimensionen der Nachhaltigkeit ab. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der sozialen und ökonomischen Dimension. Allerdings zielen die Leitsätze auch auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltergebnisse von Unternehmen ab. Als OECD-Initiative sowie aufgrund ihrer umfassenden thematischen wie geografischen Abdeckung gelten die Leitsätze als „[...] ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Globalisierung“ (Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft 2015). Ein integrierter Beschwerdemechanismus ist bei den jeweiligen Umsetzungsinstanzen auf nationaler Ebene - den Nationalen Kontaktstellen (NKS) - angesiedelt. Er erleichtert es Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen etwaige Verstöße öffentlich zu machen und so die Transparenz unternehmerischen Handelns zu erhöhen.

Leitlinien

Die *OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas* (OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten⁴, im Folgenden kurz: Leitlinien) sind das Ergebnis eines regierungsgestützten Multi-Stakeholder-Prozesses. Sie sind eines von fünf bislang implementierten Projekten der proaktiven Agenda der Leitsätze. Die Leitlinien zielen auf eine „Erhöhung der Rechenschaftspflicht in der Lieferkette und indirekt [auf] die Reduzierung der Konflikte, die im Zusammenhang mit der Förderung und dem Handel der sogenannten Konfliktrohstoffen⁵ stehen beziehungsweise stehen können“ ab (OECD 2013a).

¹ Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Ein multinationales Unternehmen (engl.: *multinational enterprise*) ist ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen, welches neben der Muttergesellschaft im Inland eine oder mehrere Tochtergesellschaften im Ausland unterhält, deren Gründung Direktinvestitionen erfordert (Dunning 1998),

² OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen.

³ Engl.: Corporate Social Responsibility

⁴ Konfliktregionen und Hochrisikogebiete (engl.: *Conflict-Affected and High-Risk Areas*) umfassen Regionen, die von verschiedensten Arten von bewaffneten und anderen Konflikten betroffen sind. „Konfliktregionen“ sind Regionen mit internationalen Konflikten, Befreiungskriegen, Aufständen, Bürgerkriegen usw.; Hochrisikogebiete sind Gebiete, die politische Instabilität, Repression, institutionelle Schwäche, Unsicherheit, Kollaps ziviler Infrastrukturen und weitverbreitete Gewalt aufweisen. Derartige Gebiete sind häufig gekennzeichnet durch Menschenrechtsverletzungen sowie die Verletzung nationalen oder internationalen Rechts (OECD 2013a).

⁵ Als Konfliktrohstoffe oder -mineralien wird die Gruppe der 3Ts und Gold bezeichnet.

Kernthema der Leitlinien ist somit die Herstellung von Transparenz entlang der Lieferkette bei der Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, um so eine Finanzierung von Konfliktparteien sowie eine Unterstützung von Menschenrechtsverletzungen durch den Kauf von Rohstoffen auszuschließen (OECD 2013a).

Die Leitlinien sind ein umfassendes Regelwerk und enthalten detaillierte Handlungsempfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, risikobasierte Maßnahmen zur Etablierung verantwortungsvoller Lieferketten von den sogenannten 3Ts⁶ und Gold, sowie Vorschläge zur Risikominimierung und zur Bewertung von Fortschritten (OECD 2013a, BMWi 2014). Zusätzlich operationalisieren zwei Ergänzungen⁷ die Leitlinien und den fünfstufigen Umsetzungsrahmen speziell für die Lieferketten der 3Ts und Gold.

Die Leitlinien sind von hoher Relevanz für den Bergbausektor bzw. Unternehmen entlang der Rohstofflieferkette. Sie werden ebenso wie die Leitsätze vor allem von Unternehmen umgesetzt, welche ihren Sitz in einem der 34 Mitgliedsländer der OECD oder der 12 zusätzlichen Unterzeichner haben oder in einem dieser Länder tätig sind.

Die Leitlinien beziehen sich auf verschiedene Standards und Grundsätze und die angewendeten Indikatoren basieren auf der *Global Reporting Initiative*⁸. Sie werden explizit durch die EU-Selbstzertifizierungsverordnung⁹ und die Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde des Bundes¹⁰ (US Securities and Exchange Commission) zur Erfüllung derer zum Teil rechtsverbindlichen Vorgaben zur Sorgfaltspflicht genannt. Da die Leitlinien selbst nicht rechtsverbindlich sind, erhöht sich dadurch ihre Anerkennung und Wirksamkeit. Die hohe Anerkennung der Leitlinien spiegelt sich auch in der Zusammenarbeit der OECD mit der chinesischen Handelskammer für Importeure und Exporteure von Metallen, Mineralien und Chemikalien wider, die eine eigene – auf den Leitlinien aufbauende – Leitlinie zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen in mineralischen Lieferketten vorstellte (OECD 2015b). Allerdings bestehen Befürchtungen, dass die Regeln und umfassenden Vorgaben der Leitlinien für kleine und mittelständische Unternehmen in ihrer Gänze nur schwer umzusetzen sind (Kyngdon-McKay et. al. 2015). Die OECD unterstützt daher eine progressive Implementierung (OECD 2013a).

⁶ 3Ts: Zinn, Tantal, Wolfram (engl.: *Tin, Tantalum, Tungsten*)

⁷ Engl.: Supplements

⁸ Siehe UmSoRess Steckbrief : GRI.

⁹ Siehe UmSoRess Steckbrief : EU-Selbstzertifizierungsverordnung.

¹⁰ Die US Securities and Exchange Commission hat im August 2012 die Sorgfaltspflicht-Maßnahmen der OECD Leitlinien als Möglichkeit zur Berichterstattung unter der Sektion 1502 des Dodd-Frank Acts beschrieben (OECD 2016a).

Zielsetzung

Das gemeinsame Ziel der Leitsätze und der Leitlinien ist die Verankerung verantwortlicher Unternehmensführungs- und Managementprinzipien in multinationalen Unternehmen. Damit sollen negative Auswirkungen der Investitions- und Geschäftstätigkeit vermieden werden.

Leitsätze

Die Leitsätze für multinationale Unternehmen sind eines der vier Elemente¹¹ der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen. Diese Erklärung hält die politischen Absichten der Unterzeichner fest: Die Schaffung von transparenten Rahmenbedingungen für internationale Investitionen und die Anregung von positiven Beiträgen durch multinationale Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Leitsätze bieten als Element der OECD-Erklärung, basierend auf der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen, sowie den ILO Kernarbeitsnormen und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, einen „Handlungsrahmen für international tätige Unternehmen“ im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (BMW i 2011). Sie sind Empfehlungen der unterzeichnenden Regierungen an Unternehmen, die in den Teilnehmerstaaten oder aus ihnen heraus operieren und geben die gemeinschaftlichen Werte der unterzeichnenden Regierungen wider (OECD 2011). Ihr übergeordnetes Ziel ist die Förderung einer weltweiten, nachhaltigen Entwicklung und sozialen Fortschritts durch verantwortliche Unternehmensführung, und somit die Vermeidung von negativen ökonomischen, sozialen und ökologischen Wirkungen des internationalen Engagements von Unternehmen (BMW i 2011, OECD 2011).

Leitlinien

Zielsetzung der Leitlinien ist die „Erhöhung der Rechenschaftspflicht in der Lieferkette und indirekt die Reduzierung der Konflikte, die im Zusammenhang mit der Förderung und dem Handel der sogenannten Konfliktrohstoffe stehen beziehungsweise stehen können“ (OECD 2013a).

Die Leitlinien bieten praktisch umsetzbare Handlungsempfehlungen, um zu vermeiden, dass Unternehmen durch ihre Geschäftstätigkeit in den Lieferketten der 3Ts und Gold aus Konflikt- und Hochrisikoregionen zur Finanzierung und damit zur Förderung von bewaffneten Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen beitragen. Aufgrund der Schlüsselfunktion der verarbeitenden Industrieunternehmen möchte die OECD mit den Leitlinien eine Grundlage für ein nachhaltiges Management globaler Lieferketten von 3Ts und Gold bieten und Transparenz bei der Beschaffung von Rohstoffen entlang der Lieferketten fördern.

Die Leitlinien bieten ein Rahmenwerk zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht als Grundlage eines verantwortungsvollen Beschaffungsmanagements der 3T und Gold. Sie werden zudem durch zwei Ergänzungen zu den 3T, deren Erzen und mineralischen Derivaten¹² sowie Gold spezifiziert (OECD 2013a).

Themenfeld

Die Leitsätze adressieren mit ihrem Ziel „den positiven Beitrag zu fördern, den die Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt weltweit leisten können“ (OECD 2011)

¹¹ Neben den hier behandelten Leitsätzen enthält die Erklärung drei weitere Elemente, die sich auf die Gleichstellung ausländischer Unternehmen, die Vermeidung und Minimierung widersprüchlicher Anforderungen sowie die Förderung der Kooperation von Ländern hinsichtlich der Anreizstrukturen für internationale Investitionen beziehen.

¹² Materialien, die recycelt werden, sind von den Leitlinien ausgenommen, beispielsweise Schrotte oder Produktionsrückstände.

grundsätzlich alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung.

Die Leitlinien konkretisieren dieses Ziel für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Beschaffung der 3Ts und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und sollen zur Vermeidung einer Finanzierung und damit zur Vermeidung einer Förderung von bewaffneten Konflikten oder Menschenrechtsverletzungen beitragen (OECD 2013a). Sie adressieren vornehmlich das Themenfeld Ökonomie.

Die folgenden Angaben basieren auf OECD 2011 (Leitsätze) beziehungsweise OECD 2013a (Leitlinien).

Leitsätze

Ökonomie

- Konzipierung wirksamer Managementkonzepte und Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen
- Verbesserung des Verbraucherschutzes, einschließlich Qualitätssicherung der Produkte
- Offenlegung von Unternehmensinformationen und von umfänglichen Leistungen der Steuerzahlungen
- Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens

Das Themenfeld Ökonomie wird übergeordnet vor allem im Hinblick auf die Einführung von Managementsystemen und Sorgfaltspflicht abgedeckt, und für weitere Bereiche (Transparenz, Verbraucherschutz, etc.) spezifiziert.

Soziales

- Menschenrechte und entsprechende Sorgfaltspflicht
- Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangs- und Pflichtarbeit
- Abschaffung von Diskriminierung bei der Arbeit
- Bevorzugung und Förderung inländischer Arbeitskräfte
- Bekämpfung von Korruption, insbesondere den Einsatz von Bestechungsgeldern
- Beziehungen zwischen Sozialpartnern, einschließlich öffentlich eingeforderter Transparenz und Einlassen auf die verschiedenen Interessensvertreter
- Beschäftigung, insbesondere Einhaltung der *ILO 1998 Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work, and its follow-up* (ILO 1998)

Das Themenfeld Soziales wird umfassend abgedeckt. So werden sowohl arbeitsschutzrelevante Aspekte, die Anerkennung und Wahrung von Menschenrechten und Effekte auf lokalen Gemeinschaften berücksichtigt.

Umwelt

- Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Umweltmanagementsystems
- Abschätzung und Berücksichtigung der lebenszyklusweiten Effekte auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit mit dem Ziel diese zu vermindern.
- Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Bereithaltung von Notfallplänen, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden beziehungsweise zu beheben
- Erhöhung der Umweltstandards im Unternehmen mit Blick auf Treibhausgasausstoß, Energie- und Ressourceneffizienz, Recycling, Verwendung giftiger Stoffe und Schutz der Biodiversität

Die Unternehmen sollen „im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen sie tätig sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt,

öffentlicher Gesundheit und Sicherheit in gebührender Weise Rechnung tragen“ (OECD 2011). Es werden eher allgemeine, nicht weiter ausformulierte Ziele wie „eine Bemühung um eine Verbesserung der Umweltergebnisse“ formuliert.

Leitlinien

Ökonomie

- Verbesserung der Lieferkettentransparenz mittels Sorgfaltspflicht
- Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Risikogebieten durch Bereitstellung eines fünfstufigen Umsetzungsrahmens.
- Verhinderung von Korruption und Geldwäsche sowie Abgabe von Steuern

Die Leitlinien adressieren vornehmlich das Themenfeld Ökonomie, insbesondere die Sorgfaltspflicht und Lieferkettentransparenz und somit die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Risikogebieten. Der Umsetzungsrahmen adressiert die Managementsysteme der Unternehmen, die Risikoanalyse der Lieferketten, die Aufstellung einer Strategie um diesen Risiken zu begegnen sowie Audits und Berichterstattung.

Soziales

- Einhaltung der Menschenrechte
- Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie entsprechende Sorgfaltspflicht
- Erhöhung der Rechenschaftspflicht entlang der gesamten Lieferkette ausgewählter Metalle
- Friedensentwicklung im weiteren Sinne, durch Ausschluss der Unterstützung bewaffneter Gruppierungen und öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte.

Die Thematisierung sozialer Aspekte erfolgt vornehmlich indirekt durch übergeordnete Ziele, wie zum Beispiel die Einhaltung der Menschenrechte und die Unterstützung der Friedensentwicklung.

Umwelt

Das Themenfeld Umwelt wird nicht adressiert. Allerdings enthalten die rohstoffspezifischen Zusätze Empfehlungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Informationen zur Profilanalyse von Konflikt- und Hochrisikogebieten, welche neben Auswirkungen auf Konflikte und Menschenrechte auch Umweltschäden der Erzeugung¹³ miteinbeziehen sollten.

¹³ Im Original: „[...] mineral extraction, and its impact on conflict, human rights or environmental harm [...]“ (OECD 2013a: 58).

Thematische Relevanz für den Bergbausektor

Leitsätze

Die Leitsätze richten sich an multinationale Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren. Allerdings wurden sie im Rahmen der proaktiven Agenda¹⁴ (siehe Implementierung) in verschiedenen Wirtschaftssektoren und fünf Bereichen¹⁵ weiterentwickelt, um speziell auf Risiken und potentielle negative Auswirkungen multinationalen Wirtschaftens zu reagieren, die mit bestimmten Produkten, Regionen, Sektoren oder Industrien in Verbindung stehen (OECD 2015). Zwei dieser Projekte der proaktiven Agenda betreffen den rohstoffgewinnenden Sektor: Ein Schwerpunkt wird durch die Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gebildet, ein weiterer durch die Sorgfaltspflicht bei der Einbindung von Stakeholdern des rohstoffgewinnenden Sektors. Die Leitsätze sind von hoher Relevanz für den Bergbausektor.

Leitlinien

Die Leitlinien sind spezifisch auf die Primärrohstofflieferketten der 3Ts und Gold ausgerichtet, die den Bergbau, die Aufbereitung sowie anschließende Aktivitäten (Verarbeitung, Produktion, Handel und Vertrieb) bis hin zur Herstellung von Fertigwaren mit einschließt. Deshalb sind sie im höchsten Maß relevant für den Bergbausektor und die nachgelagerte Lieferkette über Grundstoffindustrien bis hin zur weiterverarbeitenden Industrien.

Abdeckung

Leitsätze

Die OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, deren Bestandteil die Leitsätze sind, wurde durch die 34 Mitgliedsstaaten der OECD¹⁶ sowie durch 12 weitere Staaten¹⁷ unterzeichnet (Stand Februar 2016). Die Unterzeichner verpflichten sich, alle auf ihren Staatsgebieten tätigen multinationalen Unternehmen zur Einhaltung der Leitsätze in ihren Geschäftstätigkeiten anzuhalten (Aachener Stiftung Kathy Beys 2015, OECD 2014a). Für den Bergbau schließen sie entsprechend alle Teile der Lieferkette von der Gewinnung und Aufbereitung zur anschließenden Verarbeitung, Raffination, Legierung und weiterverarbeitenden Produktion bis zum Handel mit ein.

Die Fokussierung auf multinationale Unternehmen bedeutet, dass tendenziell umsatzstärkere Unternehmen, und im Bergbausektor häufig speziell industrielle Produktionsstätten angesprochen werden. Allerdings sind Unternehmen die nicht multinational, sondern international, national oder regional tätig sind, grundsätzlich nicht ausgeschlossen und können die Leitsätze entsprechend ihrer Umsetzungskapazitäten ebenfalls befolgen (OECD 2014a). Kleinere Unternehmen werden ermutigt, die Leitsätze so weit als möglich zu befolgen (OECD 2014a), wobei Kapazitätsgrenzen berücksichtigt werden müssen.

¹⁴ Engl.: *Proactive agenda*.

¹⁵ Die fünf Bereiche sind *Mineral supply chains*, *Extractive sector stakeholder engagement*, *Agricultural supply chains*, *Financial sector due diligence* und *Textile and garment supply chains*.

¹⁶ Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

¹⁷ Die Erweiterung erfolgte schrittweise durch individuelle Unterzeichnung der *OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises* (OECD 2012) durch Staaten ohne OECD-Mitgliedschaft: Ägypten (2007), Argentinien (1997), Brasilien (1997), Costa Rica (2013), Jordanien (2013), Kolumbien (2011), Lettland (2004), Litauen (2001), Marokko (2009), Peru (2008), Rumänien (2005) und Tunesien (2012); Stand Oktober 2015.

Die Leitsätze finden überall dort Anwendung, wo multinationale Unternehmen (auch über deren Tochterunternehmen) Geschäftstätigkeiten ausüben – sie sind also generell weltweit gültig (Aachener Stiftung Kathy Beys 2015, Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft 2015). Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob sich diese Unternehmen in Privatbesitz, in staatlichem Besitz oder in gemischtem Besitz befinden (OECD 2014a).

Damit ergibt sich für die Leitsätze grundsätzlich eine umfassende geographische und thematische Anwendungsrelevanz, da sie an alle multinationalen Unternehmen und deren Tochtergesellschaften gerichtet sind, die in einem der 46 Teilnehmerstaaten tätig sind. Damit ist ein Großteil der weltweit tätigen multinationalen Unternehmen einbezogen.

Leitlinien

Die Leitlinien sollen Unternehmen beim verantwortungsvollen Beschaffungsmanagement der 3Ts und Gold aus Konfliktregionen und Hochrisikogebieten unterstützen. Die Begriffe Konfliktregion und Hochrisikogebiete werden in den Leitlinien als jene Regionen beschrieben, in denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden beziehungsweise Regionen, die durch politische Instabilität oder Repression, institutionelle Schwäche, Unsicherheit, den Zusammenbruch der öffentlichen Infrastruktur und weitverbreiteter Gewalt charakterisiert sind. Diese Gebiete sind oft durch weitverbreitete Verletzungen der Menschenrechte sowie der nationalen oder internationalen Gesetze charakterisiert (OECD 2013a). Die verantwortungsvolle Beschaffung mineralischer Rohstoffe wird vor allem im Hinblick auf die Verminderung von Gewalt und Konflikten sowie auf die Wahrung von Menschenrechten verstanden. Durch den rechtsverbindlichen Dodd-Frank Act¹⁸ und die Möglichkeit durch die Anwendung der Leitlinien seinen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, kommen die Leitlinien vor allem für die Beschaffung der 3T und Gold aus der Region der Großen Seen zur Anwendung. Sie sind aber explizit nicht auf die Anwendung in dieser Region beschränkt.

Trotz des breiteren Titels der Leitlinien und deren allgemeiner Anwendbarkeit auf alle Mineralien, sind sie auf das Beschaffungsmanagement der 3Ts und Gold fokussiert. Die Leitlinien beinhalten zudem Ergänzungen¹⁹ zu den spezifischen Herausforderungen in den Lieferketten von 3T und Gold. Die OECD weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Leitlinien und die Ergänzungen in Zukunft um weitere Mineralien erweitert werden können (OECD 2013a).

Die Leitlinien decken wie die Leitsätze die gesamte Lieferkette der mineralischen Rohstoffe bis hin zur Fertigwarenproduktion ab.

Dynamik

Leitsätze

Die Anzahl der OECD-Mitgliedsstaaten hat sich seit Verabschiedung der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen durch die OECD 1976 um 10 Staaten²⁰ erhöht. Mit Russland, Lettland, Kolumbien, Litauen und Costa Rica sind Gespräche geplant beziehungsweise fanden bereits Beitrittsgespräche statt. Interesse an einem Beitritt wurde von Malaysia und Peru bekundet (OECD 2013b).

Mit Ausnahme des Jahres 1997, in dem zwei Nicht-OECD-Staaten unterzeichneten, ist die Anzahl der unterzeichnenden Nicht-OECD-Teilnehmerstaaten maximal um einen Staat pro Jahr angestiegen – anfangs mit unterzeichnungsfreien Phasen von bis zu drei Jahren, doch seit 2004 kam es - bis auf

¹⁸ Siehe UmSoRes Steckbrief Dodd-Frank Act; Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, 2010.

¹⁹ Engl. : Supplements.

²⁰ Chile, Estland, Israel, Korea, Mexiko, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

wenige Ausnahmen - in jedem Jahr zu einer Neuunterzeichnung.

Mehr als 70 weitere Staaten arbeiten heute in den verschiedenen Ausschüssen und Arbeitsgruppen der OECD mit. Mit ausgewählten großen Schwellenländern (Brasilien, Volksrepublik China, Indien, Indonesien, Südafrika) hat die OECD eine „verstärkte Zusammenarbeit mit Blick auf eine mögliche Mitgliedschaft“ vereinbart (OECD 2007).

Leitlinien

Die Leitlinien stellen eine bergbauspezifische Ergänzung der Leitsätze dar. Insofern unterliegen sie bezüglich der Staaten, die Unternehmen zu ihrer Umsetzung anhalten sollen, der gleichen Dynamik wie die Leitsätze. Ihre Erfüllung erfolgt ebenfalls freiwillig und ist nicht rechtsverbindlich.

Sie richtet sich an alle Unternehmen, die Rohstoffe in potentiellen Hochrisiko- und Konfliktregionen produzieren oder von dort beziehen, solche weiterverarbeiten oder Endprodukte vertreiben, die diese enthalten. Aufgrund dieser vielfältigen Adressaten ist keine Aussage über die genaue Dynamik umsetzender Unternehmen möglich. Gleichzeitig werden die Leitlinien global als Umsetzungsgrundsätze akzeptiert, was sich auch in der kontinuierlich steigenden Zahl weiterer Standards und Rechtsvorschriften, die auf die Leitsätze verweisen, wie zum Beispiel der Dodd-Frank Act, zeigt.

Implementierung und Wirksamkeit

Leitsätze

Implementierung

Mit der Verabschiedung der OECD-Erklärung 1976 wurde der wachsenden wirtschaftlichen Relevanz multinationaler Unternehmen auf multilateraler Ebene Rechnung getragen. Die regelmäßigen Überarbeitungen der Erklärung auf Basis von Stakeholderkonsultationen garantieren eine fortlaufende Überprüfung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Die OECD-Erklärung ist nicht rechtsverbindlich, allerdings haben sich die Mitgliedsstaaten der OECD zu deren Einhaltung und Umsetzung verpflichtet. Der rechtsverbindliche Rahmen wird allein durch die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen und durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegt. Die Staaten verpflichten sich im Sinne einer ganzheitlichen Abdeckung ihrer internationalen Investitions Umgebung zu einer Anerkennung der gesamten Erklärung und nicht lediglich einzelner Elemente (OECD 2015).

Die Leitsätze sind eines der vier Elemente der oben beschriebenen Erklärung und wurden ebenfalls unter Beteiligung unterschiedlicher Stakeholder aus den Bereichen Wirtschaft, Zivilgesellschaft, internationale Organisation und nicht-OECD Staaten entwickelt und bereits fünfmal überarbeitet. Die aktuellste Überarbeitung und Erweiterung der Leitsätze erfolgte im Jahr 2011. Bedeutende Neuerungen dieser Version waren die Einführung eines Kapitels zu Menschenrechten, eine genauere Regelung des Beschwerdeprozesses, sowie die Einführung eines umfassenden fortschrittlichen „Konzept[s] der Sorgfaltspflicht (due diligence) und des verantwortungsvollen Managements der Zulieferkette“ (OECD 2011, OECD 2014a, BMWi 2011). Letzteres stellt die Grundlage für die zwei Jahre später verabschiedeten Leitlinien dar (siehe unten).

Die Leitsätze gliedern sich in zwei Teilbereiche: Die Empfehlungen und die Umsetzungsverfahren.

Die Empfehlungen werden nach einer Allgemeinen Einführung zu den Begrifflichkeiten und den Grundsätzen in zehn weiteren Kapiteln zu den allgemeinen Grundsätzen der Leitsätze und zu neun weiteren Einzelthemen ausgeführt:

1. Begriffe und Grundsätze

2. Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze legen dar, durch welche Prinzipien die Unternehmen zur erklärten Politik der Länder beitragen können und wie Konsultationen mit anderen

Stakeholdern gestaltet werden sollen. Dies bezieht sich zum Beispiel auf den Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung, die Einhaltung von Menschenrechten, die Selbstregulierung und Durchführung risikoabhängiger Sorgfaltsüberprüfungen und die Verhinderung beziehungsweise Verminderung negativer Effekte durch Geschäftstätigkeiten. Darüber hinaus sollen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Initiativen zum Austausch und gesellschaftlichen Dialog durch eine aktive Teilnahme gefördert werden. Die Unternehmen werden angehalten, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen ihrer Tätigkeiten – insbesondere für Entwicklungsländer – zu berücksichtigen und die Einhaltung anerkannter Standards in bi- und multilateralen Foren zu unterstützen.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen umfassen die Empfehlungen folgenden Kapitel:

3. Offenlegung von Informationen
4. Menschenrechte
5. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern
6. Umwelt
7. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressungen
8. Verbraucherinteressen
9. Wissenschaft und Technologie
10. Wettbewerb
11. Besteuerung

Alle Empfehlungen werden durch entsprechende „Erläuterungen“²¹ spezifiziert. Zusätzlich werden Verfahren zur „wirksamen Anwendung“ (OECD 2011: 78) der Leitsätze festgelegt. Diese Umsetzungsverfahren setzen sich aus der Errichtung von Nationalen Kontaktstellen (NKS), der Etablierung eines Investitionsausschuss als Austauschforum für Erfahrungen mit den Leitsätzen und einer Klausel zur regelmäßigen Überprüfung dieser Umsetzungsaktivitäten zusammen. Der Umsetzungsteil der Leitsätze wird durch sogenannte „Verfahrenstechnische Anleitungen“ konkretisiert. Diese geben die Aufgaben und Durchführung der einzelnen Bestandteile wider.

Die NKS sind für die Implementierung der Leitsätze auf nationaler Ebene zuständig und müssen von den Teilnehmerstaaten aufgebaut und finanziert werden. Ihr Aufgabenbereich umfasst die effektive Umsetzung der Leitsätze, die Konzeption und Umsetzung von Informationsmaßnahmen sowie die Organisation und Durchführung des integrierten Beschwerdeverfahrens (OECD 2015). Darüber hinaus bildet der Austausch mit beteiligten Akteuren wie Industrieverbänden, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen einen zentralen Arbeitsinhalt der NKS (OECD 2015, OECD 2011).

Im Falle einer Beschwerde wird eine *Specific Instance Procedure*, ein dreistufiges Beschwerdeverfahren, in Gang gesetzt (OECD Watch 2015). In Phase 1 wird infolge einer eingereichten Beschwerde eine Ersteinschätzung vorgenommen, um die Stichhaltigkeit der Beschwerde zu prüfen. In Phase 2 leitet die NKS nach Annahme des Anliegens ein Vermittlungsverfahren ein, bei dem jeweils der Beschwerdeführer und das beschuldigte Unternehmen versuchen mittels Schlichtung den Streitfall beizulegen. Sofern das Vermittlungsverfahren nicht erfolgreich ist, muss die NKS in Phase 3 eine öffentliche Erklärung abgeben, in der die Beschwerde und der Schlichtungsprozess beschrieben werden. Dabei muss sie auch Empfehlungen zur Implementierung der Leitsätze formulieren und gegebenenfalls eine vermeintliche Verletzung geltender nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften feststellen, die

²¹ Die Erläuterungen wurden vom [OECD-] Investitionsausschuss in sogenannter „erweiterter Sitzung“ angenommen und sollen „zusätzliche Informationen und Erklärungen zum Wortlaut der Leitsätze liefern und damit die Umsetzung spezifizieren (OECD 2011).

sie selbst aufgrund ihres Mandats nicht verfolgen kann (OECD Watch 2015, OECD 2015). Alle Beschwerdefälle werden in einer spezifischen Datenbank, der *Database of Specific Instances*, dokumentiert.

Die konkrete strukturelle und organisatorische Ausgestaltung der NKS steht den Ländern frei, sofern sie die gleichen Funktionen erfüllen. Schlüsselkriterien für die Arbeit aller NKS sind die Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Die NKS-Jahresversammlungen finden gemeinsam mit dem *Global Forum on Responsible Business Conduct* statt (OECD 2015). Mit Ausnahme von Jordanien haben alle Unterzeichnerstaaten eine NKS eingerichtet (OECD 2015). Gründe für die verzögerte Umsetzung in Jordanien konnten basierend auf den zur Verfügung stehenden Quellen nicht identifiziert werden.

Die deutsche NKS ist im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Referat VC3 (Auslandsinvestitionen, Nationale Kontaktstelle OECD-Leitsätze) angesiedelt. Sie wurde 2001 gegründet und hatte bis zum 30. Juli 2014 25 Beschwerdefälle erhalten. Davon wurden 14 aufgrund abweichender Zuständigkeiten an die NKS anderer OECD-Mitgliedsstaaten verwiesen beziehungsweise aufgrund fehlender Anwendungsbezüge der Leitsätze nicht angenommen (BMWi 2014).

Der Investitionsausschuss dient dem Austausch zu den Leitsätzen, zu deren Anwendung und zu gesammelten Erfahrungen. Er ist für die Auslegung der Leitsätze verantwortlich, berichtet dem Rat der OECD (*OECD Council*) über deren Umsetzung und unterstützt durch regelmäßige Konsultationen mit Nichtteilnehmerstaaten deren weltweite Verbreitung. Darüber hinaus soll er in Zusammenarbeit mit den NKS das Prinzip der proaktiven Agenda verfolgen.

Der Mechanismus der proaktiven Agenda wurde bei der Aktualisierung der Leitsätze 2011 eingeführt und erlaubt es dem Investitionsausschuss in Zusammenarbeit mit den NKS flexibel auf neue Herausforderungen in den unterschiedlichen Themenbereichen des verantwortungsvollen Handelns von Unternehmen zu reagieren und diese neuen Themen aktiv in die öffentliche wie multilaterale Diskussion einzubringen (OECD 2011). Die proaktive Agenda ist ein Problemlösungsprozess, der auf einer höheren Ebene stattfindet als die speziellen Beschwerdeverfahren. Durch ihre Arbeit und ihren Austausch mit verschiedenen Stakeholdern sollen die NKS und der Investitionsausschuss aktiv aktuelle Problemkontexte einbringen, die dann in einem Multistakeholderprozess diskutiert werden. Das Ziel ist es, gemeinsam mit Unternehmen Strategien zur Risikovermeidung und zur Problemlösung zu entwickeln. Hierbei sollen allerdings keine neuen Empfehlungen ausgesprochen werden, sondern die Empfehlungen der Leitsätze nur konkretisiert werden (OECD 2016b). Ergebnis dieses Prozess der proaktiven Agenda sind zum Beispiel die Leitlinien.

Die Leitsätze wurden neben den offiziellen Sprachen Englisch und Französisch in 15 weiteren Sprachen veröffentlicht (OECD 2015).

Wirksamkeit

Die Leitsätze sind das einzige internationale und regierungsgestützte Instrument zu CSR mit intern verankertem Beschwerde- und Schlichtungsmechanismus²², welcher von allen Stakeholdern genutzt werden kann (OECD 2014a). Die Barrieren für das Einreichen einer Beschwerde sind niedrig, da damit keine finanziellen Risiken verbunden sind oder juristisches Fachwissen erforderlich ist.

Mit der Aktualisierung der Leitsätze in 2011 kamen die NKS überein, die gemeinsamen Bemühungen mittels Überprüfungen durch Fachleute zu stärken. Diese Überprüfungen²³ beleuchten einerseits die Ergebnisse ihrer Arbeiten auf Ebene einzelner Teilnehmerstaaten, andererseits die thematischen Bereiche und Empfehlungen der NKS (OECD 2015).

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 34 neue Vorfälle durch die NKS aller Mitgliedsländer bearbeitet. Im

²² Engl.: Specific instances.

²³ Engl.: Review report. Bislang liegen derartige Berichte für die Niederlande, Japan und Norwegen vor.

Vergleich zum Vorjahr (2013 waren es 36 Fälle) hat sich diese Zahl nur geringfügig verringert. Jedoch wurde 2014 in einer deutlich höheren Zahl von Beschwerden eine Einigung zwischen den Parteien unter Vermittlung der NKS erzielt. So wurde in neun von zehn Fällen eine Einigung erzielt. Dies gelang 2013 nur bei zwei von 12 Fällen. Als mögliche Erklärung für diese positive Entwicklung dient „die wachsende Anerkennung des Beschwerdemechanismus sowie die gestiegenen Kapazitäten der Akteure selbst“ (OECD 2014: 18). Auch deshalb werden sie vom Staatssekretariat für Wirtschaft der Schweiz (2015) als „[...] ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Globalisierung“ bezeichnet.

Bei der deutschen NKS wurden seit ihrer Einrichtung 2001 mit Blick auf die Rohstoffgewinnung folgende Beschwerdefälle eingereicht (BMW 2014):

1. Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung bei der Ölförderung durch die russischen Zulieferer (2002). Antragsteller Greenpeace, betreffend TotalFinaElf. Abgelehnt aufgrund des reinen Handelsbezugs.
2. Auswirkungen der BTC-Öl-Pipeline in Aserbaidschan, Georgien und der Türkei (2003). Antragsteller Urgewald et al., betreffend BP AG. Abgelehnt aufgrund fehlender Beteiligung der deutschen BP AG. Als Tochtergesellschaft ist eine generelle Verantwortung für die Muttergesellschaft (BP Großbritannien) abzulehnen.
3. Menschenrechts- und Umweltauswirkungen der Finanzierung einer Öl-Pipeline in Ecuador (2003). Antragsteller Greenpeace Deutschland, betreffend West LB. Abgelehnt da keine Investition, sondern lediglich Kreditgeschäfte getätigt wurden, welche durch die Leitsätze nicht abgedeckt werden.
4. Illegaler Abbau von Bodenschätzen und Export von Mineralien aus Konfliktgebieten (2004). Antragsteller Krall (Privatperson), betreffend A. Knight International Ltd. Zunächst aufgrund fehlenden Investitionsbezuges abgelehnt; im Wiederaufnahmeverfahren konnten die Anschuldigungen aufgrund „kriegsähnlicher Zustände im Kongo“ (BMW 2014: 3) nicht überprüft werden.

Es existieren keine Sanktionsmechanismen, die über die Veröffentlichung von Entscheidungen hinausgehen. Zusätzlich gibt es Schwachstellen hinsichtlich der internen Transparenz: 2014 lagen die letzten Jahresberichte der NKS von nur vier Mitgliedsländern öffentlich vor (OECD 2014). Die Wirksamkeit der Leitsätze wird ebenfalls durch die mangelnden rechtlichen Befugnisse der NKS, bestehende Implementierungsschwächen vor Ort sowie Inkonsistenzen zwischen einzelnen Entscheidungen beeinträchtigt (Letnar Cernic 2008).

Das Fehlen von effektiven Sanktionsmechanismen bestätigt auch eine UmSoRes-Fallstudie zum Kupferbergbau in Sambia (Rüttinger et. al. 2014): Hier führte das zu negativen Umweltauswirkungen eines Bergwerks eingeleitete Beschwerdeverfahren zwar zunächst zu einem konstruktiven Dialog zwischen Bergwerksbetreibern und Betroffenen. Allerdings kam es im weiteren Verlauf der Bergbautätigkeiten nicht zu konsequenten Berücksichtigungen der angesprochenen sozialen und ökologischen Faktoren. So kam es zum Beispiel zu keiner weiteren Verbesserung des Umweltmanagements durch die Bergwerksbetreiber. Hierauf folgten allerdings auch keine Sanktionen seitens der NKS.

Dies verdeutlicht, dass die Wirksamkeit der Leitsätze eng mit der öffentlichen Aufmerksamkeit für die Beschwerdeverfahren und den daraus resultierenden Einschätzungen der Unternehmen bezüglich der Auswirkungen auf ihre Reputation und zukünftigen Gewinneinschätzungen abhängt.

Bei der Betrachtung der oben genannten Beschwerdefälle wird ebenfalls deutlich, dass als Ablehnungsgrund von Beschwerdeverfahren meist ein fehlender Investitionsbezug zwischen dem multinationalen Unternehmen und seinem Geschäftspartner oder Zulieferer genannt wird. Generell sollen die Staaten, wenn anwendbar, auch die Geschäftspartner, Zulieferer und Unterhändler der auf ihren Staatsgebieten ansässigen oder tätigen multinationalen Unternehmen dazu anhalten, die Leitsätze anzuwenden. Bei der Betrachtung der oben genannten Beschwerdefälle wird ebenfalls deutlich, dass als Ablehnungsgrund von Beschwerdeverfahren meist ein fehlender Investitionsbezug

zwischen multinationalen Unternehmen und ihren Geschäftspartnern oder Zulieferern genannt wird. Basierend auf der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen ist für die Anwendung der Leitsätze zunächst ein Investitionsbezug beziehungsweise der Nachweis eines sogenannten Investitionsnexus²⁴ entscheidend. Gemäß der Umsetzungsempfehlungen der Leitsätze sollen die teilnehmenden Länder allerdings auch die Geschäftspartner, Zulieferer und Unterhändler der auf ihren Staatsgebieten ansässigen oder tätigen multinationalen Unternehmen zur Umsetzung der Leitsätze anhalten (OECD 2008). Zudem stellte der Investitionsausschuss 2003 fest, dass die NKS aufgrund einer fehlenden präzisen Definition von internationalen Investitionen und multinationalen Unternehmen bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Geschäftspartnern flexible und fallbasierte Entscheidungen treffen sollen (OECD 2003). Diese gewährten Handlungsspielräume, etwa zur Beurteilung der Einflussmöglichkeiten entlang der Lieferkette in einer Kunden-Lieferantenbeziehung, werden von den NKS nicht genutzt und ermöglichen Unternehmen, ihre Verantwortlichkeiten unter Verweis auf den fehlenden direkten Investitionsnexus zu minimieren. Somit bleibt der Nachweis einer expliziten Investitionsbeziehung das entscheidende Kriterium für ein Beschwerdeverfahren, was eine zentrale Einschränkung bei der Umsetzung der Leitsätze darstellt.

Mit der Überarbeitung von 2011 wurden die Leitsätze um weitere Empfehlungen zu risikobasierten Sorgfaltsprüfungen und der Anwendung von Einflussmöglichkeiten auf Geschäftspartner ergänzt. Wie auch in vorigen Versionen der Leitsätze wird allerdings ebenfalls anerkannt, dass „der Fähigkeit der Unternehmen, Verhaltensänderungen bei ihren Zulieferern zu bewirken, in der Praxis Grenzen gesetzt“ (OECD 2011: 28) sind. Wie sich dies auf die Entscheidungen der NKS und besonders im Hinblick auf die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen im Bergbausektor ausgewirkt hat, kann zum aktuellen Zeitpunkt jedoch aufgrund fehlender relevanter Fälle nicht beurteilt werden. Darüber hinaus erfordert die Aufarbeitung der Sachlage hinter den Beschwerdeverfahren bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten von Unternehmen oftmals ein hohes Maß an zeitlichen und personellen Ressourcen. Zusätzlich sind die NKS bei ihrer Arbeit auf die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen beschränkt.

Leitlinien

Implementierung

Die Leitlinien verfügen wie die Leitsätze über keinen rechtsverbindlichen Status. Sie wurden ab 2009 in einem Multi-Stakeholder-Prozess in Zusammenarbeit mit der International Conference on the Great Lakes Region²⁵ sowie unter Einbindung von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft entwickelt, um die Leitsätze im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von mineralischen Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu konkretisieren.

Die Leitlinien gliedern sich in²⁶:

- Eine **Einleitung zu und eine Beschreibung der Sorgfaltspflichten in Lieferketten** von mineralischen Rohstoffen, sowie eine Erklärung zur Anwendung der Leitlinien.

Hier wird unter Anderem festgelegt, wann die Leitlinien zur Anwendung kommen: Sie sind für alle Unternehmen entlang der Lieferketten der 3Ts und Gold anzuwenden, die diese Mineralien, Erze oder deren Derivate aus sogenannten Konflikt- und Hochrisikogebieten beziehen oder diese anbieten.

²⁴ Ein Investitionsnexus existiert laut OECD, wenn ein multilaterales Unternehmen einen gewissen Grad an Einfluss auf seine Geschäftspartner ausüben kann oder investitionsähnliche Beziehungen zu seinen Zulieferern hat. Die OECD hat allerdings keine Kriterien ausgewiesen, um zu definieren wann ein Investitionsnexus besteht (siehe auch Letnar Cernic 2008).

²⁵ International Conference on the Great Lakes Region (ICGLR).

²⁶ Sofern nicht anders angegeben vergleiche im Folgenden OECD 2013a.

- **Anhang I:** Die Beschreibung des fünfstufigen risikobasierten Umsetzungsrahmens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, der auf folgende Punkte abzielt (OECD 2015, BGR 2014):
 1. Aufbau eines Managementsystems (Einführung entsprechender Standards, System zur Kontrolle und Nachverfolgbarkeit in der Lieferkette, Stärkung der Zusammenarbeit mit Zulieferern, Einführung eines Beschwerdesystems)
 2. Risikobewertung in der Lieferkette (entsprechend der Anlagen der Leitlinien)
 3. Einführung einer Risikomanagement-Strategie
 4. Unabhängige, externe Überprüfung an ausgewählten Punkten der Lieferkette
 5. Veröffentlichung eines Berichts (z.B. als Teil des CSR-Berichtes) zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

Anhang I soll Unternehmen bei der Auswahl von Zulieferern und der Einführung von Beschaffungskriterien unterstützen. Dabei wird auf den Aufbau von Managementsystemen, die Risikobewertung und das Risikomanagement, die unabhängige Überprüfung der getroffenen Maßnahmen und die Rückmeldungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (etwa im Rahmen der Jahresberichte oder eigenständiger Berichte) eingegangen.

- **Anhang II:** Maßnahmen für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien

Anhang II spezifiziert die Selbstverpflichtung der Unternehmen zur strategischen Umsetzung der Leitlinien und bietet eine Orientierungshilfe, indem die einzelnen Strategien des Risikomanagements in Bezug auf sechs Kernbereiche detailliert dargestellt werden:

- Schwerwiegende Missstände bei Gewinnung, Transport oder Handel mit Mineralien
 - Direkte oder indirekte Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen
 - Öffentliche und private Sicherheitskräfte
 - Korruption und arglistige Täuschung bezüglich der Herkunft der Mineralien
 - Geldwäsche
 - Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsstellen
- **Anhang III:** Vorschläge für Maßnahmen zur Risikominderung und von Indikatoren zur Bewertung von Fortschritten

Anhang III enthält Empfehlungen zur Risikominimierung und hinterlegt diese mit entsprechenden Indikatoren zur Fortschrittsbewertung in den Bereichen allgemeine Sicherheit, Sicherheit im handwerklichen und kleingewerblichen Bergbau und mögliche negative Auswirkungen, Korruption und arglistige Täuschung hinsichtlich der Herkunft von Mineralien, Geldwäsche sowie Transparenz hinsichtlich der an Regierungen abgeführten Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren. Dabei wird auf die Prinzipien der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (*The Voluntary Principles on Security and Human Rights*²⁷: *An Implementation Toolkit for Major Sites*), auf das *International Committee of the Red Cross (Training Resources for armed police and security personnel)* den *International Code of*

²⁷ Siehe UmSoRess Steckbrief : Die freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und Menschenrechte.

Conduct for Private Security Service, die Standard Guidance des *Responsible Jewellery Council*, die Zusammenarbeit mit Verbänden und Bewertungsteams, die Unterstützung der EITI-Initiative sowie die Förderung von Kompetenzschulungen verwiesen.

Zur Bewertung der Fortschritte sollen die Indikatoren des *Indicator Protocols Set: Human Rights, Mining and Metals Sector Supplement (Version 3.0)* der *Global Reporting Initiative*²⁸ genutzt werden. Darüber hinaus sollen für den Bereich der Geldwäsche sogenannte "kritische Einstufungen" erarbeitet werden, um verdächtige Verhaltens- und Vorgehensweisen frühzeitig einschätzen und kennzeichnen zu können.

- **Zwei Ergänzungen** zu 3Ts sowie Gold.

Die Anwendung der beiden rohstoffspezifischen Ergänzungen zu 3Ts und Gold soll dann erfolgen, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Die Rohstoffe stammen aus oder sind durch ein Land transportiert worden, welches als Konflikt- oder Hochrisikoregion bekannt ist.
- Die Rohstoffe stammen aus einem Land, welches nur über geringe bekannte Reserven, Rohstoffvorkommen oder erwartete Produktionsniveaus verfügt. Da hierdurch die Glaubwürdigkeit der Herkunftsdeklaration in Frage gestellt werden kann, soll die Anwendung der Ergänzung dazu beitragen Schmuggel zu unterbinden.
- Die Rohstoffe stammen aus einem Land, in dem bekanntermaßen auch Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikoregionen gehandelt werden, oder welches als Transportweg der Rohstoffe gelten kann.
- Für Gold wird darüber hinaus noch auf die Erfüllung der Sorgfaltsflicht bei Recyclinggold eingegangen. Es kommt hier zusätzlich zur Anwendung des Anhangs wenn das Material in einem Land raffiniert wurde, welches als Ursprungsland von Rohstoffen aus Konflikt- oder Hochrisikoregion eingestuft wird oder wenn bekannt ist, dass es als Transportweg für solche genutzt wird.

Für die Einschätzung von Zulieferern sind insbesondere deren Geschäftstätigkeit oder Beteiligungen an Bergwerken in Konflikt- und Hochrisikoregionen, die gemäß der oben stehenden Kriterien als kritisch eingeschätzt wurden, entscheidend.

Die Leitlinien beziehen sich auf eine Reihe anderer Standards: Neben den Leitsätzen und den in Anhang III benannten Prinzipien, beziehen sie sich auf die Prinzipien für gutes internationales Engagement in fragilen Staaten und Situationen der OECD, auf die OECD Erklärung zur Bekämpfung von Bestechung öffentlicher Amtsträger im Ausland und die Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen sowie schließlich auch auf die Bemühungen der Internationalen Konferenz der Große Seen-Region zur Bekämpfung illegaler Ausbeutung natürlicher Ressourcen (OECD 2013a). Dazu gehört auch das ICGLR-Zertifizierungsschema für Gold, auf das in der Ergänzung für diesen Rohstoff explizit Bezug genommen wird (ebd.).

Die Leitlinien decken die Lieferketten der gleichen Metallgruppe (3TG) ab wie die EU-Selbstzertifizierungsverordnung²⁹ und der Dodd-Frank Act (BGR 2014).

Wirksamkeit

Hinsichtlich der Erhöhung der Rechenschaftspflicht und Transparenz der Lieferketten von Mineralen sind die Leitlinien als globaler Umsetzungsgrundsatz akzeptiert. Dies spiegelt sich darin, dass sie als

²⁸ Siehe UmSoRess Steckbrief : Global Reporting Initiative.

²⁹ Siehe UmSoRess Steckbrief : EU Selbstzertifizierungsverordnung.

Grundlage und Referenzdokument für weitere Standards und rechtsverbindliche Vorschriften dienen. Da die Verantwortung der Unternehmen bei der Beschaffung von Mineralen durch die Leitlinien hervorgehoben wird, stärkt dies auch die Position der Produzentenländer zur Durchsetzung von Regularien und bei der Einforderung dazu notwendiger Unterstützungsmaßnahmen.

So wurden die Leitlinien durch die Internationale Konferenz der Große Seen Region im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens mit der OECD im Jahr 2011 in die bestehende Regionale Initiative gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen³⁰ und den darin enthaltenen verbindlichen regionalen Zertifizierungsmechanismus³¹ integriert (Giersch 2012; OECD 2013a; ICGRL 2014). Des Weiteren verweisen die US Securities and Exchange Commission zur Umsetzung des amerikanischen Dodd-Frank Acts und die EU-Selbstzertifizierungsverordnung auf die Leitlinien als Dokument zur Erfüllung ihrer rechtsverbindlichen Berichtsvorgaben. Sie erfüllen damit eine entscheidende Funktion bei der Umsetzung rechtverbindlicher Vorgaben. Auch deshalb stuft das internationale Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers die Leitlinien als international anerkannt ein und unterstützt dessen Anwendung durch seine Kunden, zu denen multinational tätige Bergbauunternehmen zählen (PwC 2015).

Die OECD arbeitet zudem aktiv daran, die Leitlinien auch außerhalb der OECD zu verbreiten: So kooperiert die OECD mit der chinesischen Handelskammer für Importeure und Exporteure von Metallen, Mineralien und Chemikalien³². Im Rahmen einer gemeinsamen Absichtserklärung wurden chinesische Leitlinien zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen in mineralischen Lieferketten³³ erarbeitet, welche am 02. Dezember 2015 nach einer öffentlichen Konsultationsphase vorgestellt wurden (OECD 2015b). Sie basieren auf den Leitlinien und stellen ähnlich der Hierarchie und Entwicklung von Leitsätzen und Leitlinien eine Operationalisierung der bereits 2014 veröffentlichten chinesischen Richtlinien zur sozialen Verantwortung für auswärtige Bergbauinvestitionen³⁴ (CCCMC 2014) dar. Sie sollen chinesischen Unternehmen eine Orientierungshilfe bei auswärtigen Bergbauinvestitionen sowie hinsichtlich der Kooperation und der Handelsbeziehungen geben. Ihre Umsetzung erfolgt zunächst freiwillig und selbstverantwortlich, wird jedoch durch Dritte überprüft. Diese werden allerdings nicht näher benannt. Die Zielsetzung und Gestaltung in Form eines fünfstufigen Prozesses entsprechen der Leitlinien. Ihre Anwendung ist zunächst auch explizit auf die Lieferketten von Metallen, Mineralien, Erze und Konzentrate, die Gold oder die 3Ts enthalten, beschränkt (OECD 2015b).

Über die Wirksamkeit der Leitlinien im Hinblick auf ihr Ziel Menschenrechtsverletzungen und Konfliktfinanzierung durch die Beschaffung von Mineralen zu unterbinden kann keine endgültige Aussage getroffen werden. Dies liegt zum einen an der gleichzeitigen Implementierung anderer regionaler Prozesse und Zertifizierungsinitiativen sowie nationaler Gesetze und Regularien in verschiedenen sogenannten Konflikt- und Hochrisikogebieten wie zum Beispiel in der Demokratischen Republik Kongo, aber auch an externen Faktoren wie der Preisentwicklung für Rohstoffe auf den Weltmärkten und einer fehlenden Baseline zur Messung der Wirksamkeit. Diese Faktoren erschweren eine Wirkungsanalyse (siehe auch Rüttinger und Scholl i.E.).

Insgesamt kann man aber annehmen, dass die Wirksamkeit grundsätzlich von zwei zentralen Faktoren abhängt: Zum einen von der konsequenten Anwendung der Leitlinien durch eine große Anzahl von Unternehmen, die in der Summe relevante Anteile der industriellen Nachfrage nach den betroffenen Rohstoffen aus möglichen Konfliktgebieten abdecken. Zum anderen von der

³⁰ ICGLR Regional Initiative against the Illegal Exploitation of National Resources (RINR).

³¹ Siehe UmSoRes Steckbrief : Regional Certification Mechanism (RCM).

³² China Chamber of Commerce for Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters (CCCMC).

³³ Engl.: Chinese Due Diligence Guidelines for Responsible Mineral Supply Chains.

³⁴ Engl.: Guidelines for Social Responsibility in Outbound Mining Investment.

wachsenden Zahl von Ländern, welche die Leitsätze und die Leitlinien anerkennen und ihre Anwendung einfordern. Angesichts der globalen Handelsverflechtungen kann zwar bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass Rohstoffe aus Konfliktgebieten – wie die meisten anderen Rohstoffe auch – entlang der Wertschöpfungskette in zahlreichen Ländern weiterverarbeitet werden und somit auch in solchen Ländern oder von Unternehmen verarbeitet werden, die zur Einhaltung der Leitlinien angehalten sind. Eine konsequente Ausweitung des Unterzeichnerkreises kann jedoch zu einer wachsenden Verantwortungsnotwendigkeit von Unternehmen beitragen und die Zielerreichung der Leitlinien unterstützen.

Allerdings sind auch Herausforderungen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Leitlinien zu erkennen: Den Unternehmen können durch die umfassenden Dokumentationsvorgaben Transaktionskosten entstehen. Diese Transaktionskosten führen gemeinsam mit der breiten Abdeckung und Komplexität der Leitlinien gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU)³⁵ häufig zu Kapazitätsproblemen, da solche Unternehmen oft nicht über die notwendigen personellen und organisatorischen Ressourcen zur Erfüllung und Umsetzung der Berichtspflichten und Empfehlungen verfügen (Kyngdon-McKay et. al. 2015). Generell ist festzuhalten, dass die „Unternehmensgröße weiterhin der signifikanteste Hinderungsgrund für die Implementierung von CSR Initiativen darstellt“³⁶ (Kyngdon-McKay et. al. 2015: 7). Dem trägt die OECD Rechnung, indem sie bei der Umsetzung explizit ein unternehmensspezifisches und flexibles Vorgehen vorsieht (OECD 2015, BGR 2014). KMU sollen die Leitsätze und Leitlinien demnach im weitmöglichsten Rahmen³⁷ anwenden (OECD 2014a).

Darüber hinaus stellt die Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Lieferkette besondere Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Unternehmen. Da die Umsetzung der Leitlinien von einer Vielzahl von Akteuren abhängig ist, kommt es aufgrund der unterschiedlichen Kapazitäten und Prozesse häufig zu Verzögerungen in der Berichterstattung und bei der Vorlage entsprechender Unbedenklichkeitszertifikate (Kyngdon-McKay et. al. 2015). Hier kann die Unterstützung durch Unternehmensverbände eine wichtige Rolle spielen.

Kritische Diskussion: Stärken des Standards

Generell ist festzuhalten, dass das Herunterbrechen und Übersetzen einer übergeordneten Erklärung (wie zum Beispiel der OECD-Erklärung) in spezifischere Leitsätze (wie die OECD-Leitsätze), und hier wiederum das Übersetzen in konkrete sektorspezifische Leitlinien und Handlungsrahmen für Unternehmen (wie die Leitlinien) die Umsetzbarkeit und somit auch die Umsetzungsbereitschaft der Unternehmen erhöht hat.

Leitsätze

- Die Leitsätze sind im Vergleich zu anderen CSR-Instrumenten inhaltlich ausgesprochen umfassend und werden international als Referenzdokument verantwortlicher Unternehmensführung anerkannt (Aachener Stiftung Kathy Beys 2015).
- Aufgrund der Beteiligung verschiedener Stakeholder bei den regelmäßigen Überarbeitungen haben die Leitsätze eine hohe Legitimität.
- Die internationale Verbreitung der Leitsätze ist aufgrund der Informationsarbeit der NKS groß und steigt schrittweise weiter an. Hilfreich ist dabei auch die Bereitstellung der Originaltexte in verschiedenen Sprachen.
- Des Weiteren unterstützen die NKS den koordinierten Austausch von Erfahrungen zwischen den

³⁵ Small and Medium-scale Enterprises (SME).

³⁶ “[...] ; indeed, company size remains the most significant feature limiting the implementation of CSR initiatives.“

Teilnehmerstaaten und somit auch die Implementierung der Leitsätze.

- Die räumliche Abdeckung der Leitsätze ist umfassend, da sie an alle multinationalen Unternehmen und deren Tochtergesellschaften gerichtet sind, die in einem der 46 Teilnehmerstaaten operieren. Damit ist ein Großteil der weltweit tätigen multinationalen Unternehmen einbezogen.
- Die Leitsätze sind das einzige internationale regierungsgestützte Instrument zu CSR mit integriertem Schlichtungsmechanismus³⁸, welchen jeder Stakeholder in Anspruch nehmen kann. Hemmnisse für das Einreichen einer Beschwerde sind niedrig, da damit keine finanziellen Risiken verbunden sind oder juristisches Fachwissen erforderlich ist.

Leitlinien

- Neben dem *Dodd-Frank Act* und der EU-Selbstzertifizierungsverordnung tragen auch die Leitlinien dazu bei, die Bedeutung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Rohstoffe aus Konfliktgebieten zu unterstreichen und den Handlungsdruck auf die entsprechenden Industriezweige aufrechtzuerhalten (BGR 2014).
- Da sich die Leitlinien nicht auf bestimmte Regionen beziehen, setzen sie keine spezifische Region einem potentiellen de-facto Embargo aus (OECD 2013a).
- Die Zusammenarbeit der OECD mit regionalen und nationalen Verbänden und Institutionen wie der ICGLR und der CCCMC, betont die anerkannte Funktionalität der Leitlinien und trägt zu einer Verbreitung der dort entwickelten Prinzipien bei.
- Da die Leitlinien so gestaltet wurden, dass generell eine universelle Gültigkeit für die Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten möglich wäre, haben Sie das Potential eine umfassende Wirksamkeit zu erzielen. Allerdings müsste dieses Potential auch genutzt werden und die Leitlinien angepasst und um weitere Ergänzungen erweitert werden.

Kritische Diskussion: Schwächen des Standards

Leitsätze

- Ein wesentlicher Punkt bei der Implementierung von Standards ist die rechtliche Verbindlichkeit. Die Leitsätze und Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich, werden aber aufgrund der breiten internationalen Akzeptanz und rechtsverbindliche Standards, die auf sie Bezug nehmen, weitgehend umgesetzt. Trotzdem fehlt damit ein Druckmittel, um Verzögerungen bei der Umsetzung zu forcieren. Ein Beispiel hierfür ist die bisher ausstehende Einrichtung einer nationalen Kontaktstelle durch Jordanien.
- Über die Veröffentlichung von Entscheidungen zu den Beschwerdeverfahren hinaus existieren keine Sanktionierungsmechanismen.
- Die Leitsätze finden nur dann Anwendung, wenn ein Investitionsbezug besteht oder wenn ein Investitionsnexus existiert, das heißt die multinationalen Unternehmen nach Einschätzung des Investitionsausschusses überhaupt die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Geschäftspartner auszuüben. Dadurch kommt es zu einer zentralen Einschränkung der Wirksamkeit der Leitsätze auf der Umsetzungsebene. Wenn ein Nachweis einer expliziten Investitionsbeziehung nicht erbracht werden kann, z.B. im Falle einfacher Kunden-Lieferantenbeziehungen, unterbleibt die Fortführung des Beschwerdeverfahrens.
- Die Anwendung der Leitsätze und Leitlinien stellt kleine und mittelständische Unternehmen aufgrund der umfassenden Abdeckung und vielfältiger Berichtsanforderungen vor Kapazitätsprobleme (Kyngdon-McKay et. al. 2015).

³⁸ Engl.: Specific instances.

Leitlinien

- Die Sorgfaltspflicht entlang der gesamten Lieferkette stellt besondere Anforderungen an die Kooperation der beteiligten Unternehmen bei der Weitergabe von Informationen und Zertifikaten (Kyngdon-McKay et. al. 2015). Diese kann beispielsweise durch die Unterstützung und Zusammenarbeit von Unternehmensverbänden aufgefangen werden.

Originaltext

OECD (2016): Website zur OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas. <http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>. Aufgerufen am 09.02.2016.

OECD (2013a): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas: Second Edition, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/9789264185050-en>. Aufgerufen am 12.04.2014. Deutsche Übersetzung (Dezember 2014): <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/oecd-leitsaetze-fuer-die-erfuellung-der-sorgfaltspflicht,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Aufgerufen am 03.02.2016.

OECD (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD Publishing. <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>. Aufgerufen am 06.08.2015.

OECD (2008): OECD Guidelines for multinational enterprises (Juni 2000). <http://www.oecd.org/investment/mne/1922428.pdf>. Aufgerufen am 05.04.2016.

Quellen

Aachener Stiftung Kathy Beys (2015): OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen. Lexikon der Nachhaltigkeit. https://www.nachhaltigkeit.info/artikel/oecd_leitsaetze_fuer_multinationale_unternehmen_1017.htm Aufgerufen am 05.05.2015.

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe [BGR] (2014): Stand der Sorgfaltspflicht und Zertifizierung in der Lieferkette mineralischer Rohstoffe aus Konfliktgebieten. Vortrag von G. Franken, Arbeitsbereich Bergbau und Nachhaltigkeit, beim Industrie-Arbeitskreis Richtlinien-konformes Design für WEEE, RoHS und ErP, 18. Februar 2014, Berlin. http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Min_rohstoffe/Downloads/Vortrag_zertifizierung_lieferkette.pdf?__blob=publicationFile&v=3 Aufgerufen am 06.01.2015.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [BMWi] (2015): Homepage des Bundesministeriums fuer Wirtschaft und Energie (OECD Leitsätze), <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Internationale-Gremien/oecd-leitsaetze,did=429916.html>. Aufgerufen am 03.02.2016.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie [BMWi] (2015a): Nicht zur vertieften Prüfung angenommene Beschwerden bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/abgelehnte-beschwerden-der-nationalen-kontaktstelle,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. Aufgerufen am 03.02.2016.

CCCMC (2014): Guidelines for Social Responsibility in Outbound Mining Investment. Verfügbar unter: http://www.srz.com/files/upload/Conflict_Minerals_Resource_Center/CCCMC_Guidelines_for_Social

_Responsibility_in_Outbound_Mining_Operations_English_Version.pdf. Aufgerufen am 18.11.2015.

Dunning, J. H. (1993): *Multinational Enterprises and the Global Economy*, 2. Auflage, Wokingham et al.

Giersch, Carsten (2012): *Supply Chain Due Diligence – the Case of Conflict Minerals and Beyond (I)*. Global Risk Affairs, Berlin. Verfügbar unter: <http://www.globalriskaffairs.com/2012/10/supply-chain-due-diligence-the-case-of-conflict-minerals-and-beyond-i/> Aufgerufen am 16.12.2015.

Global Reporting Initiative [GRI] (2010): *Sustainability Reporting Guidelines & Mining and Metals Sector Supplement*. Verfügbar unter: <https://www.globalreporting.org/resource/library/G3-English-Mining-and-Metals-Sector-Supplement.pdf>. Aufgerufen am 16.12.2015.

EK (2014a): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. COM (2014) 111 final. http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5de359c4-a5f8-11e3-8438-01aa75ed71a1.0003.01/DOC_1&format=PDF Aufgerufen am 06.05.2015.

EK (2014b): Anhänge des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionssystems zur Selbstzertifizierung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette durch verantwortungsvolle Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. COM(2014) 111 final, Annexes 1 to 3. http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:5de359c4-a5f8-11e3-8438-01aa75ed71a1.0003.01/DOC_2&format=PDF Aufgerufen am 04.11.2014.

International Conference on the Great Lakes Region [ICGRL] (2014): *ICGRL Certification Mechanism (RCM), Certification Manual*. <http://www.icgrr.org/index.php/en/natural-resources> Aufgerufen am 19.02.2016.

ILO (1998): *ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work and its Follow-up*. Adopted by the International Labour Conference at its Eighty-sixth Session, Geneva, 18 June 1998 (Annex revised 15 June 2010). <http://www.ilo.org/declaration/thedeclaration/textdeclaration/lang--en/index.htm> Aufgerufen am 06.05.2015.

Kyngdon-McKay, Dr. Yolande et. al. (2015): *Assessing and Enhancing the Contribution of Small and Medium-scale Enterprises to Due Diligence for Responsible Mineral Supply Chains*. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover.

Letnar Cernic, Jernej (2008): *Corporate Responsibility for Human Rights: A Critical Analysis of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises*. *Hanse Law Review (HanseLR)*, Vol. 3, No. 1, September 2008. Verfügbar unter: <http://ssrn.com/abstract=1317263> Aufgerufen am 15.12.2015.

OECD (1984): *OECD Declaration on International Investment and Multinational Enterprises*. <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/50024913.pdf> Aufgerufen am 15.12.2015.

OECD (2003): *OECD Guidelines for Multinational Enterprises: 2003 Annual Meeting of the National Contact Points, 23-24. Juni 2003. Report by the Chair*. <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/15941397.pdf> Aufgerufen am 03.02.2016.

OECD (2007): *OECD invites five countries to membership talks, offers enhanced engagement to other big players*. <http://www.oecd.org/estonia/oecdinvitesfivecountriestomembershiptalksoffersenhancedengagementt>

ootherbigplayers.htm. Aufgerufen am 03.02.2016.

OECD (2012): The OECD Declaration and Decisions on International Investment and Multinational Enterprises: Basic Texts. <http://www.oecd.org/investment/investment-policy/oecddeclarationanddecisions.htm> Aufgerufen am 06.05.2015.

OECD (2013b): Global OECD boosted by decision to open membership talks with Colombia and Latvia with more to follow. <http://www.oecd.org/countries/colombia/global-oecd-boosted-by-decision-to-open-membership-talks-with-colombia-and-latvia-with-more-to-follow.htm> Aufgerufen am 06.05.2015.

OECD (2014): *Annual Report on the OECD Guidelines for Multinational Enterprises 2014: Responsible Business Conduct by Sector*, OECD Publishing, Paris. Verfügbar unter: <http://dx.doi.org/10.1787/mne-2014-en> Aufgerufen am 15.12.2015.

OECD (2014a): OECD Guidelines for Multinational Enterprises. Responsible Business Conduct Matters. http://mneguidelines.oecd.org/MNEguidelines_RBCmatters.pdf. Aufgerufen am 06.01.2015.

OECD (2015): Webseite der OECD Guidelines for Multinational Enterprises. <http://mneguidelines.oecd.org/> Aufgerufen am 03.10.2015.

OECD (2015b): Chinese Due Diligence Guidelines for Responsible Mineral Supply Chains. Verfügbar unter: <https://mneguidelines.oecd.org/chinese-due-diligence-guidelines-for-responsible-mineral-supply-chains.htm> Aufgerufen am 16.12.2015.

OECD (2016a): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (website). <http://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>. Aufgerufen am 18.02.2016.

OECD (2016b): Proactive Agenda. <https://mneguidelines.oecd.org/proactiveagenda.htm>. Aufgerufen am 18.02.2016.

OECD Watch (2015): The OECD Guidelines for Multinational Enterprises. <http://oecdwatch.org/oecd-guidelines/> Aufgerufen am 17.06.2015.

Rüttinger, L. et al. (2014): Fallstudie zu den Umwelt- und Sozialauswirkungen der Kupfergewinnung in Mopani, Sambia. Berlin: adelphi.

Rüttinger, L. und Scholl, C. (im Erscheinen): Auswirkungen des Dodd-Frank Act Section 1502. RohPolRess-Kurzanalyse Nr. 7. Berlin: adelphi.

Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (2015): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00527/01213/?lang=de> Aufgerufen am 26.04.2015

Taylor, M.B. (2011): The Ruggie Framework: Polycentric regulation and the implications for corporate social responsibility. *Etikk i praksis. Nordic Journal of Applied Ethics*, 5 (1), pp. 9-30.

PricewaterhouseCoopers (2015): Conflict minerals: Frequently asked questions. Website: <http://www.pwc.com/us/en/audit-assurance-services/conflict-minerals-faqs.html#oecd> (abgerufen am 16.12.2015).